OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604439/9/Py/LB

Datum:
Linz, 15. Februar 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des A.A., vertreten durch Rechtsanwalt U.G., X, D-X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 25. März 2021, GZ: BHRO/920130185938/20, betreffend Verwaltungsübertretung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 29. Juli 2021

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe betätigt, als die angewandte Strafbestimmung mit der zum Tatzeitpunkt geltenden Fundstelle *„§ 99 Abs. 3 lit. a StVO, BGBl. 159/1960, in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2012“* ergänzt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf, Service-Center-CBE (in der Folge: belangte Behörde), vom 25. März 2021, GZ: BHRO/920130185938/20, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretung nach § 52 lit. a Z 10a StVO iVm § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 22 Stunden verhängt.
Des Weiteren wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

Im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses wird dem Bf zur Last gelegt, er habe am 1. August 2020 um 12:54 Uhr in Micheldorf in Oberösterreich, Micheldorf, auf der A 9 bei Str.km 20,220 in Fahrtrichtung Liezen mit dem Pkw mit dem Kennzeichen X (D) die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 26 km/h überschritten, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zu seinem Gunsten abgezogen wurde.

Begründend verweist die belangte Behörde auf eine Lasermessung basierende Anzeige, auf der das betroffene Fahrzeug, der Lenker und das Kennzeichen eindeutig erkennbar sind.

Zur verhängten Strafhöhe führt die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass die von der Behörde durchgeführte Schätzung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfälliges Sorgepflichten unwidersprochen blieben bzw. nicht näher konkretisiert wurden.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung eingebrachte Beschwerde die zusammengefasst damit begründet wird, dass die überlassenen Ausdrucke weder lesbar sind noch die Qualität zur Identifizierung des Lenkers herzangezogen werden könne. Unabhängig davon liegen keine Feststellungen vor ob der Bf Halter oder Zulassungsinhaber des Fahrzeuges war und welche rechtsvergleichenden Voraussetzungen an diese Begrifflichkeit in Deutschland und in Österreich geknüpft sind. Ein Rückschluss vom Halter auf die Fahrereigenschaft sei unzulässig. Und könne der Bf allenfalls wegen Verweigerung der Lenkerauskunft verurteilt werden, nicht jedoch wegen des Geschwindigkeitsverstoßes.

3. Mit Schreiben vom 3. Mai 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Des Weiteren wurde aufgrund des Beschwerdevorbringens zur Beweisaufnahme zunächst für 22. Juli 2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung anberaumt. Mit Schreiben vom 25. Juni 2021 wies der Rechtsvertreter des Bf auf eine Terminkollision hin und ersuchte um vorherige telefonische Terminabsprache. Mit E-Mail vom 28. Juni 2021 wurden dem Rechtsvertreter von der Verhandlungsleiterin drei Ersatztermine vorgeschlagen, gegen die seitens des Rechtsvertreters laut E-Mail vom 29. Juni 2021 keine Einwände bestanden. Zu der daraufhin für 29. Juli 2021 anberaumten mündlichen Verhandlung übermittelte der Bf im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung eine Stellungnahme in der zusammengefasst Bedenken gegen das dem Verfahren zu Grunde liegende Messergebnis vorgebracht wurden. Zur mündlichen Verhandlung ist weder der Bf noch sein rechtsfreundlicher Vertreter erschienen, die belangte Behörde entschuldigte sich für die mündliche Verhandlung.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf lenkte am 1. August 2020 um 12:54 Uhr in Micheldorf in Oberösterreich, auf der A 9 bei Str.km 20,220 in Fahrtrichtung Liezen den Pkw mit dem Kennzeichen X (D). Am gegenständlichen Tatort war eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 100 km/h kundgemacht.

Der Bf hielt – unter Abzug der in Betracht kommenden Messtoleranz – eine Geschwindigkeit von 126 km/h ein.

Die Geschwindigkeit wurde mit einem stationären Lasermessgerät der Marke Poliscan Vitronic festgestellt. Das Gerät trägt die Nummer x und wurde am 22. Oktober 2018 vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen geeicht. Die Nacheichfrist lief am 31. Dezember 2021 ab.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere der dem Verfahren zu Grunde liegenden Anzeige, den im Akt einliegenden Radarfotos sowie dem Eichschein betreffend das verfahrensgegenständliche Messgerät.

Dass der Bf sein Fahrzeug selbst gelenkt hat ergibt sich aus dem im Akt einliegenden Bilder, die für die erkennende Richterin unzweifelhaft eine Übereinstimmung des Lenkers mit dem von der belangten Behörde im Rahmen der Amtshilfe unter Zugrundelegung des Artikels 5 Abs. 1 Z 1 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen von der Landeshauptstadt Mainz mit Schreiben vom 2. Februar 2021 zur Verfügung gestellten Ermittlungsergebnissen zeigt. Aus der übermittelten Passkopie des Bf geht hervor, dass dieser auch auf den

verfahrensgegenständlichen Radarfotos betreffend das auf ihn zugelassene verfahrensgegenständliche Fahrzeug erkennbar ist. Der Bf machte zudem von der Möglichkeit, sich im Rahmen der vom Landesverwaltungsgericht anberaumten mündlichen Verhandlung zum Tatvorwurf zu äußern, keinen Gebrauch. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes reichen allgemein gehaltene Behauptungen oder bloßes Leugnen nicht für die Glaubhaftmachung eines Umstandes. Auf die den Zulassungsbesitzer treffende Mitwirkungspflicht hat bereits die belangte Behörde in der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses ausführlich hingewiesen. Weder wurden konkrete Behauptungen zur Lenkereigenschaft aufgestellt noch diesbezügliche Beweismittel angeboten. Im Ergebnis konnte daher auch im Beschwerdeverfahren nicht glaubwürdig widerlegt werden, dass der Bf nicht selbst zum angeführten Tatzeitpunkt das auf ihn zugelassene Fahrzeug am Tatort gelenkt hat.

Das eingesetzte Radarmessgerät wurde laut Eichschein des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen am 22. Oktober 2018 auf der Grundlage der Maß- und Eichvorschriften für Verkehrsgeschwindigkeitsmesser und der erteilten Zulassung unter Anschluss an die Österreichischen Normale des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen gültig geeicht und die gesetzliche Nachfrist des Gerätes ist bis 31. Dezember 2021 festgesetzt. Der Eichschein trägt die Nummer x und bezieht sich daher eindeutig auf das bei der Messung verwendete Radarmessgerät. Die Bezug habende Gerätenummer scheint schon in der Anzeige auf. Für das verwendete Messgerät lag im fraglichen Tatzeitpunkt daher eine gültige Eichung vor.

Aufgrund der Eichung ist auch die Funktionsfähigkeit des Gerätes bei der Messung belegt. So hat der Verwaltungsgerichtshof jüngst in seinem Erkenntnis vom 7. März 2016, Ra 2016/02/0037, ausgesprochen, dass, wenn aufgrund des Eichscheines davon ausgegangen werden kann, dass das verwendete Radar-Geschwindigkeitsmessgerät vorschriftsmäßig geeicht war, die erfolgte Messung als zuverlässig angesehen werden und darauf die Feststellung gründen kann, dass der Lenker eines Fahrzeuges zu einem bestimmten Zeitpunkt die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten hat (vgl. dazu auch VwGH 18.11.2011, 2008/02/0034).

Die abstrakten Behauptungen des Bf, wonach ein Messfehler des Radars vorgelegen sein könne, vermag keine Ermittlungspflicht auszulösen, weil es nicht an die „denkbare“ oder „mögliche“ Fehlerhaftigkeit des Gerätes, sondern um eine tatsächliche geht (vgl. VwGH 27.02.1992, 92/02/0097).

Im Ergebnis konnte daher der Bf den gegen ihn erhobenen Tatvorwurf im Rahmen des Beweisverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht nicht entkräften.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, BGBl. I Nr. 50/2012 lauten:

„§ 52
Die Vorschriftszeichen

Die Vorschriftszeichen sind

a) Verbots- oder Beschränkungszeichen,

[...]

(10a) "GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)"



Dieses Zeichen zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften.

[...]

§ 99
Strafbestimmungen

[...]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,

[...]"

5.2. Zunächst wird auf die ausführliche Begründung der belangten Behörde im angefochtenen Straferkenntnis verwiesen.

Gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO zeigt das Verkehrszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit)" an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. Dem abgeführten Beweisverfahren (vgl. oben 4.) zu Folge lenkte der Bf seinen Pkw am angeführten Tatort, an dem – wie im Übrigen aus den übermittelten Tatortfotos hervorgeht, eine Geschwindigkeit von 100 km/h erlaubt war, sein Fahrzeug – unter Abzug einer Messtoleranz zu seinen Gunsten von 3 % - mit einer Geschwindigkeit von 126 km/h.

Der objektive Tatbestand der dem Bf zur Last gelegten Verwaltungsübertretung ist daher als erfüllt zu werten.

6. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 2 2. Satz VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungs-strafrechtlichen Rechtsbehelf grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (*Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguny,* VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinn der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes daher initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht. Der Bf hat jedoch allein auf rechtlicher Ebene den gegen ihn erhobenen Tatvorwurf bestritten und formal Mängel geltend gemacht. Er hat mangelndes Verschulden weder behauptet noch ist ein solches im Verfahren hervorgekommen.

Dem Bf ist die vorgeworfene Verwaltungsübertretung daher auch in subjektiver Hinsicht zuzuordnen.

7. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Der Bf hat weder Vorwände gegen die von der belangten Behörde im Verfahren durchgeführte Schätzung seiner Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse (monatliches Einkommen von 1.500 Euro, durchschnittliches Vermögen, keine Sorgepflichten) vorgebracht, noch ist der von der belangten Behörde durchgeführten und im angefochtenen Straferkenntnis begründeten Strafbemessung aus anderen Gründen entgegenzutreten.

Im Straßenverkehr ereignen sich alljährlich unzählige Verkehrsunfälle mit teils dramatischen Folgen, die zu einem nicht unerheblichen Teil auf überhöhte Geschwindigkeit zurückzuführen sind. Gleichzeitig ist bekannt, dass schon geringfügige Erhöhungen der Fahrgeschwindigkeit den Bremsweg beträchtlich verlängern und so zu erheblichen nachteiligen Folgen (Verletzung und Tod) für andere Verkehrsteilnehmer führen können. So kann etwa davon ausgegangen werden, dass der Bremsweg beispielsweise bei einer Geschwindigkeit von 50 km/h etwa 25 m, bei einer Geschwindigkeit von 60 km/h schon 36 m beträgt. Ein derartiger verlängerter Bremsweg kann über Leben und Tod eines Menschen entscheiden. Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes im Zusammenhang mit Geschwindigkeitsbeschränkungen (Sicherheit im Straßenverkehr, Leib und Leben) erheblich ist und dieses durch eine vorliegende Überschreitung bereits deutlich beeinträchtigt ist, zumal sich der Bremsweg erheblich verlängert, liegt er doch bei einer Geschwindigkeit von 100 km/h bei 100 m, bei einer Geschwindigkeit von 120 km/h jedoch schon bei 144 m.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände sowie unter Berücksichtigung der Angemessenheit der Strafe im Verhältnis zum Schuldgehalt und zum Unrechtsgehalt der Tat erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die von der belangten Behörde festgesetzte Strafe in Höhe von 100 Euro als jedenfalls angemessen und gerechtfertigt, um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen und ihn künftig von weiteren Geschwindigkeitsverstößen abzuhalten.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Bei diesem Ergebnis war dem Bf ein Kostenbeitrag für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG in Höhe von 20 % aufzuerlegen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Fragen der Beweiswürdigung kommt regelmäßig als nicht über den Einzelfall hinausreichend keine grundsätzliche Bedeutung iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG zu (vgl. VwGH 11.09.2017, Ra 2017/02/0091).

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde

müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny